

Verschmelzungsplan

Für die Verschmelzung zur Aufnahme
zwischen der

Tipp24 AG, Hamburg, Deutschland als übernehmender Gesellschaft

– nachfolgend auch „Tipp24 AG“ oder „übernehmende Gesellschaft“ genannt –

und der

Egela Beteiligungsverwaltungs AG, Wien, Österreich als übertragender Gesellschaft

– nachfolgend auch „Egela Beteiligungsverwaltungs AG“ oder
„übertragende Gesellschaft“ genannt –

§ 1

Präambel

Am 4. Mai 2009 haben der Vorstand der Tipp24 AG und der Geschäftsführer der zu diesem Zeitpunkt noch in Umwandlung in die Egela Beteiligungsverwaltungs AG befindlichen Egela Beteiligungsverwaltungs GmbH beschlossen, die Tipp24 AG und die Egela Beteiligungsverwaltungs AG in einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) (nachfolgend auch „SE“ genannt) zusammenzuführen. Diese Zusammenführung soll durch Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG als übertragende Gesellschaft auf die Tipp24 AG als übernehmende Gesellschaft auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001 (nachfolgend auch „SE-VO“ genannt) erfolgen (das Vorhaben nachfolgend auch „Verschmelzung“ genannt). Darüber hinaus sind bei diesem Verschmelzungsvorgang die §§ 17 ff des österreichischen SE-Gesetzes und §§ 5 ff des deutschen Gesetzes zur Ausführung der SE-VO (nachfolgend auch „SEAG“ genannt) zu berücksichtigen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung nimmt die Tipp24 AG die Rechtsform der SE an und führt die Firma Tipp24 SE.

Am 4. Mai 2009 hat der Aufsichtsrat der Tipp24 AG der Verschmelzung zugestimmt. Vorsorglich hat auch der Vorstand der Egela Beteiligungsverwaltungs AG am 8. Mai 2009 die Verschmelzung auf der Grundlage des Verschmelzungsplans beschlossen und hat der Aufsichtsrat der Egela Beteiligungsverwaltungs AG diesem Beschluss ebenfalls am 8. Mai 2009 zugestimmt.

In ihrer Ad-hoc Meldung vom 30. Dezember 2008 hatte die Tipp24 AG die Umstrukturierung ihres Geschäfts und die damit einhergehende verstärkte Konzentration auf die Entwicklung des Auslandsgeschäfts bekannt gegeben. In konsequenter Fortführung dieser Umstrukturierung soll durch die Verschmelzung zur SE das europäische und internationale Profil der Tipp24 AG betont werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Tipp24 AG und die Egela Beteiligungsverwaltungs AG was folgt:

§ 2

Beteiligte Gesellschaften

- 2.1 Die Tipp24 AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 80808. Das Grundkapital der Tipp24 AG beträgt EUR 7,985,088 und ist eingeteilt in 7,985,088 auf den Namen lautende Stückaktien (nachfolgend auch „Tipp24-Aktien“ genannt). Sonstige Aktien, insbesondere Vorzugsaktien bestehen nicht.
- 2.2 Die Egela Beteiligungsverwaltungs AG ist eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift c/o Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 261910m. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000 und ist eingeteilt in 70.000 Inhaberaktien (nachfolgend auch „Egela Beteiligungsverwaltungs-Aktien“ genannt). Sonstige Aktien, insbesondere Vorzugsaktien bestehen nicht. Alleiniger Aktionär der Egela Beteiligungsverwaltungs AG ist die Tipp24 AG. Die Egela Beteiligungsverwaltungs AG ist daher eine 100%ige Tochtergesellschaft der Tipp24 AG.

§ 3

Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG auf die Tipp24 AG

- 3.1 Die Egela Beteiligungsverwaltungs AG als übertragende Gesellschaft wird im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-VO und wie in der Präambel dieses Verschmelzungsplans geschildert auf die Tipp24 AG als übernehmende Gesellschaft, zum Zweck der Gründung einer SE, verschmolzen.

- 3.2 Der Verschmelzung wird einvernehmlich die Schlussbilanz der Egela Beteiligungsverwaltungs AG zum 31.12.2008 zugrunde gelegt.
- 3.3 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht gemäß Art. 29 Abs. 1 SE-VO das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Egela Beteiligungsverwaltungs AG auf die Tipp24 AG über. Die Egela Beteiligungsverwaltungs AG erlischt. Die Tipp24 AG nimmt die Rechtsform der SE an und führt die Firma Tipp24 SE.

§ 4

Wirksamwerden der Verschmelzung; Verschmelzungsstichtag

- 4.1 Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tipp24 AG wirksam.
- 4.2 Für die Zwecke der Rechnungslegung erfolgt die Übernahme des Vermögens der Egela Beteiligungsverwaltungs AG mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2008 (nachfolgend auch „Verschmelzungsstichtag“ genannt). Vom Beginn des 01.01.2009 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Egela Beteiligungsverwaltungs AG und Tipp24 AG als für Rechnung der Tipp24 SE vorgenommen.
- 4.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31.12.2009 gemäß § 4.1 eingetragen wird, gilt abweichend von § 3.2 der 31.12. des Jahres, welches dem Jahr vorausgeht, in dem die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tipp24 AG wirksam wird, als Stichtag für die Schlussbilanz und abweichend von § 4.2 als Verschmelzungsstichtag und vom Beginn des 01.01. des Jahres an, in dem die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tipp24 AG wirksam wird, gelten alle Handlungen und Geschäfte der Egela Beteiligungsverwaltungs AG und Tipp24 AG als für Rechnung der Tipp24 SE vorgenommen.

§ 5

Annahme der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft, Firma, Sitz, Satzung

- 5.1 Mit Eintragung der Verschmelzung gemäß § 4.1 nimmt die Tipp24 AG gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO kraft Gesetzes die Rechtsform einer SE an, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.
- 5.2 Die Firma der SE lautet „Tipp24 SE“.
- 5.3 Sitz der Tipp24 SE ist Hamburg, Deutschland.
- 5.4 Die Tipp24 SE erhält die als **Anlage I** beigefügte Satzung. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels der Tipp24 AG in eine SE
 - a) die in § 4.1 der Satzung der Tipp24 SE genannte Grundkapitalziffer der in § 4.1 der Satzung der Tipp24 AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer;
 - b) der in § 4.2 der Satzung der Tipp24 SE genannte Betrag des genehmigten Kapitals dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4.2 der Satzung der Tipp24 AG;
 - c) der in § 4.4 der Satzung der Tipp24 SE genannte Betrag des bedingten Kapitals dem Betrag des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 4.4 der Satzung der Tipp24 AG.

Der Aufsichtsrat der Tipp24 SE wird ermächtigt, etwaige sich aus dem vorangehenden Satz ergebende Änderungen der Fassung des Entwurfs der Satzung der Tipp24 SE vorzunehmen.

§ 6

Barabfindung der Aktionäre; Umtauschverhältnis; Übertragung der Aktien

- 6.1 Die Tipp24 AG ist alleinige Aktionärin der Egela Beteiligungsverwaltungs AG und der Sitz der Tipp24 SE ist wie auch der Sitz der Tipp24 AG in Hamburg und somit aus deutscher Sicht im Inland. Aufgrund der dargelegten Beteiligungsstruktur unterbleibt jegliche Anteilsgewährung. Ein Aktientausch findet deshalb nicht statt. Ein Umtauschverhältnis wird nicht festgelegt. Ein Barabfindungsangebot wird deshalb nicht unterbreitet.
- 6.2 Anlässlich der Verschmelzung werden keine Aktien der Egela Beteiligungsverwaltungs AG übertragen. Es wird daher kein Zeitpunkt bestimmt, von dem an neue Aktien der SE gewinnberechtigt sein sollen und es werden daher keine weiteren Besonderheiten bzgl. dieser Gewinnberechtigung angegeben.

§ 7

Kapitalerhöhung

Die Tipp24 AG ist alleinige Aktionärin der Egela Beteiligungsverwaltungs AG. Eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Verschmelzung findet deshalb nicht statt.

§ 8 Abschlussprüfer

Als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Tipp24 SE wird die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, bestellt.

§ 9 Sondervorteile

Weder den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans der Tipp24 AG oder der Egela Beteiligungsverwaltungs AG noch den Abschlussprüfern oder sonstigen Sachverständigen wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt.

§ 10 Sonderrechte

- 10.1 Es existieren keine Personen, denen in einer anderen Eigenschaft denn als Aktionär Sonderrechte gegen die Egela Beteiligungsverwaltungs AG zustehen. Zulasten der Tipp24 SE werden deshalb keine Sonderrechte oder Sondervorteile gewährt.
- 10.2 Es werden im Rahmen der Verschmelzung keine Sonderrechte im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO an Aktionäre oder Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien der Tipp24 AG oder Egela Beteiligungsverwaltungs AG gewährt, deren Aktien bzw. Wertpapiere mit Sonderrechten verbunden sind. Es sind auch keine Maßnahmen vorgesehen, die Inhaber solcher Aktien oder Wertpapiere betreffen.

§ 11 Rechte von Gläubigern und Minderheitsaktionären

- 11.1 Die Tipp24 AG ist alleinige Aktionärin der Egela Beteiligungsverwaltungs AG und der Sitz der Tipp24 SE ist wie auch der Sitz der Tipp24 AG in Hamburg und somit aus deutscher Sicht im Inland.
- 11.2 Die Sicherungsrechte gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a) SE-VO in Verbindung mit §§ 8 Satz 1, 13 Abs. 1 und 2 SEAG kommen daher nicht zur Anwendung. Gläubigern der Tipp24 AG steht somit kein Recht auf Sicherheitsleistung für etwaige Ansprüche zu.
- 11.3 Im Übrigen wird bezüglich der Rechte von Gläubigern und Minderheitsaktionären auf die **Anlage II** verwiesen.

§ 12 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer

- 12.1 Die Verschmelzung hat für die Arbeitnehmer der Tipp24 AG keine weiteren Folgen, als dass der Arbeitgeber nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister die neu firmierende Tipp24 SE sein wird. Bei der Tipp24 AG besteht kein Betriebsrat und keine sonstige Arbeitnehmervertretung. Die Tipp24 AG ist nicht tarifgebunden, so dass sich durch die Verschmelzung keine Änderungen ergeben.
- 12.2 Die Egela Beteiligungsverwaltungs AG beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keine Arbeitnehmervertretung. Die Egela Beteiligungsverwaltungs AG ist nicht tarifgebunden, so dass sich durch die Verschmelzung keine Änderungen ergeben.
- 12.3 Es sind keine Maßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG vorgesehen.

§ 13 Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- 13.1 Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen i.S.d. zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-Richtlinie“) erlassenen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft („SEBG“) sind durch die Leitungen der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG mit einem zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („besonderes Verhandlungsgremium“ oder „BVG“) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Tipp24 SE zu führen. Der Abschluss dieses gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsverfahrens ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der Tipp24 SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Verschmelzung. Da die Tipp24 SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, richtet sich das Verfahren im Wesentlichen nach

den Vorschriften des SEBG, soweit sich nicht einzelne Verfahrensschritte nach ausländischen Rechtsordnungen richten (insbes. § 7 Abs. 1 SEBG). Soweit die Verhandlungen seitens eines durch das besondere Verhandlungsgremium zu fassenden Beschlusses nicht aufgenommen bzw. abgebrochen werden oder ergebnislos enden, ist Gegenstand der Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium nach § 13 Abs. 1 SEBG der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Tipp24 SE. Inhalte dieser Vereinbarung sind insbesondere die Mitbestimmung der betreffenden Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Tipp24 SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der betreffenden Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit den Leitungen (§ 2 Abs. 5 SEBG) der Tipp24 AG und Egela Beteiligungsverwaltungs AG zu vereinbarenden Weise.

13.2 Gegenstand und Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden dabei durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG festgelegt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, da es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt. Sie bezieht sich entweder auf das Recht der Arbeitnehmer, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen, oder alternativ auf das Recht der Arbeitnehmer, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

13.3 Gemäß § 4 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften, d.h. die Vorstände der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, die Arbeitnehmervertreter der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten) schriftlich zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordern und sie über das Verschmelzungsvorhaben informieren.

Da weder bei der Tipp24 AG, einschließlich der betroffenen Tochtergesellschaften, noch bei der Egela Beteiligungsverwaltungs AG eine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Hinsichtlich der Egela Beteiligungsverwaltungs AG entfällt auch dieses Erfordernis, weil diese keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die vorgeschriebene Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf

- (i) die Identität und Struktur der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe, sowie deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten;
- (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
- (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
- (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der vorgeschriebenen Information (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Gemäß diesen Vorgaben werden die Vorstände der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG die Arbeitnehmer der Tipp24 AG (34) sowie die Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaft, hier der Tipp24 Entertainment GmbH (43), über das Verschmelzungsvorhaben nach der Offenlegung dieses Verschmelzungsplans unverzüglich informieren und sie zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums auffordern.

Gemäß § 11 Abs. 1 SEBG soll innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer über das Verschmelzungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgen. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich vorliegend nur aus Vertretern der Arbeitnehmer aus Deutschland zusammen. Es hat die Aufgabe, mit den Vorständen der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Tipp24 SE abzuschließen. Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Gemäß diesen rechtlichen Vorgaben und unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die beteiligten Gesellschaften und die vorliegend betroffene Tochtergesellschaft ausschließlich Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen (100%), ist bei der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums nur ein Mitgliedstaat zu berücksichtigen. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich daher aus 10 Mitgliedern zusammen (maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer, § 4 Abs. 4 SEBG).

Wird die SE, wie im vorliegenden Fall, durch Verschmelzung gegründet, muss zusätzlich gewährleistet sein, dass jede beteiligte Gesellschaft, die Arbeitnehmer beschäftigt und als Folge der geplanten Eintragung der SE als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist. Falls diese Vorgabe auf der Grundlage der Sitzverteilung nach § 5 Abs. 1 SEBG nicht eingehalten wird, sind gemäß § 5 Abs. 2, 3 SEBG zusätzliche Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium zu wählen bzw. zu bestellen. Hier ist allerdings auf der Grundlage der Sitzverteilung nach § 5 Abs. 1 SEBG bereits gewährleistet, dass sämtliche beteiligten Gesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen, im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sind, da die Egela Beteiligungsverwaltungs AG, die als Folge der Verschmelzung als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden durch die Arbeitnehmer der Tipp24 AG und der Tipp24 Entertainment GmbH gemäß § 8 SEBG gewählt. Besteht, wie im vorliegenden Fall, keine Arbeitnehmervertretung, wählen gemäß § 8 Abs. 7 SEBG die betroffenen Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in geheimer und unmittelbarer Wahl (Urwahl). Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die inländische Konzernleitung, Unternehmensleitung oder Betriebsleitung einlädt. Die Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind vorliegend Arbeitnehmer der Tipp24 AG und Tipp24 Entertainment GmbH, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein.

Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (§ 6 Abs. 4 SEBG).

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Wahlverfahren und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen.

- 13.4 Unverzüglich nachdem ihnen alle Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums benannt worden sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, laden die Vorstände der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG). Mit dem Tag, zu dem die Vorstände der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen haben, beginnen die Verhandlungen zwischen den Vorständen der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Tipp24 SE. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien (d.h. Vorstände der Tipp24 AG und der Egela Beteiligungsverwaltungs AG sowie besonderes Verhandlungsgremium) auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann. Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.
- 13.5 Ziel der Verhandlungen zwischen den Vorständen der Tipp24 AG, der Egela Beteiligungsverwaltungs AG und dem besonderen Verhandlungsgremium ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Tipp24 SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die etwaige Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Tipp24 SE und die Feststellung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eine SE-Betriebsrates oder in sonstiger Weise. Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG).
- 13.6 Nach § 16 Abs. 1 SEBG kann das besondere Verhandlungsgremium allerdings auch beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Für diesen Beschluss ist eine Mehr-

heit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Ein solcher Beschluss beendet das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG. Ist ein solcher Beschluss gefasst worden, finden die Regelungen der §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und der §§ 34 bis 38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung, § 16 Abs. 2 SEBG.

- 13.7 Wird ein Beschluss über die Nichtaufnahme von Verhandlungen gemäß § 16 Abs. 1 SEBG geschlossen, kann frühestens zwei Jahre nach diesem Beschluss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern ein besonderes Verhandlungsgremium erneut gebildet werden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die SE, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe treten. Die Parteien können eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren. Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Leitung der Tipp24 SE nach § 18 Abs. 1 SEBG beschließt, in diesen Verhandlungen jedoch keine Einigung erzielt wird, finden die §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung. Sind strukturelle Änderungen der Tipp24 SE geplant, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der Tipp24 SE Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE statt. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.
- 13.8 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung. Diese kann auch als vertragliche Lösung vereinbart werden. Im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat hätte die gesetzliche Auffanglösung für die Tipp24 SE allerdings keine weiteren Folge, da weder der Aufsichtsrat der Tipp24 AG, noch der der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, mitbestimmt ist, §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 2 SEBG. Darüber hinaus finden allerdings die Regelungen der §§ 23 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt der Eintragung der SE Anwendung.
- 13.9 Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten tragen, soweit sie objektiv erforderlich sind, die Tipp24 AG und die Egela Beteiligungsverwaltungs AG (nach der Verschmelzung: die Tipp24 SE) als Gesamtschuldner. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur) zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen, § 19 SEBG.

§ 14 Kosten

Im Übrigen trägt die Tipp24 AG die zur Vorbereitung durch Durchführung der Verschmelzung sowie die im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplans entstehenden Kosten.

Anlage I: Satzung der Tipp24 SE

Anlage II: Bekanntmachung gemäß Art. 21 SE-VO

Anlage I zum Verschmelzungsplan

betreffend die
Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, Wien, Österreich
auf die Tipp24 AG, Hamburg, Deutschland

Satzung der Tipp24 SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Tipp24 SE.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstands gemäß Absatz (1) notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.985.088,- (in Worten: sieben Millionen neunhundertfünfundachtzigtausendachtundachtzig Euro). Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.985.088 (in Worten: sieben Millionen neunhundertfünfundachtzigtausendachtundachtzig) Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Das Grundkapital wird erbracht durch Formwechsel der Tipp24 AG in die Tipp24 SE im Wege der Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, Wien, Österreich, auf die Tipp24 AG.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. Juli 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 3.331.136 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.331.136,- (in Worten: drei Millionen dreihunderteinunddreißigtausendeinhundertsechunddreißig Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - (b) für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten;

- (c) wenn die unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien 10% des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 7. September 2005 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 7. September 2005 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

- (3) [leer]
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 500.000,- bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Das Bedingte Kapital I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 7. September 2005 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 vom 1. Januar 2006 bis einschließlich zum 31. Dezember 2010 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde, am Gewinn teil.
- (5) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Die Aktionäre werden in das Aktienregister eingetragen.
- (6) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (7) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse vorgeschrieben ist, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern.
- (8) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.

III. Organe

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) der Vorstand;
- (b) der Aufsichtsrat;
- (c) die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig

- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstand berechnete Prokuristen von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - (a) Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen, (ausgenommen sind Beteiligungserwerbe, infolge derer die Gesellschaft direkt oder indirekt nicht mehr als 5% des Kapitals eines anderen Unternehmens halten wird, sowie Beteiligungsveräußerungen, sofern die Gesellschaft vor der Veräußerung weder direkt noch indirekt 5% oder mehr des Kapitals des betreffenden anderen Unternehmens hält);
 - (b) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;
 - (c) Interne Organisationsveränderungen von wesentlicher Bedeutung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerrufen die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

V.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an den Vorstand zu richtende textförmliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Die Möglichkeit zur Niederlegung des Amtes mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall der gerichtlichen Bestellung. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12

Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrats die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer Präsenzsitzung zusammenzutreten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung schriftlich, per Telefax oder per Email einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder telefonisch unter angemessener Verkürzung der Frist erfolgen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort, Datum und Tageszeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder hilfsweise dem ältesten oder einem anderen einstimmig hierzu bestimmten Mitglied des Aufsichtsrats. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Mangels Widerspruchs eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich, per Telefax, Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben oder aber in gleicher Form der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung vor Ablauf der gesetzten Frist zugestimmt oder innerhalb dieser Frist nicht widersprochen haben.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch mündliche, telefonische oder schriftliche Stimmabgaben sowie durch Stimmabgaben per Telefax oder Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Abstimmungsleiter, der entsprechend § 12 Abs. (4) bestimmt wird, schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedoch in keinem Fall weniger als drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax, Email oder mittels sonstiger

gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erläutern können. Die in Form gemischter Beschlussfassungen gefassten Beschlüsse werden vom Sitzungsleiter schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

- (5) Innerhalb einer Sitzung dürfen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten wiederholt werden. Im Falle eines von der vorherigen Abstimmung abweichenden Beschlusses gilt die vorherige Abstimmung als nicht erfolgt. Eine nochmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Sitzung ist nur zulässig, wenn sämtliche der bei der bzw. den vorherigen Abstimmung(en) anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Dies gilt auch bei Wahlen.
- (7) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter – bzw. bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Abstimmungsleiter – zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 11, § 12 Abs. (2) bis (4) sowie § 13 Abs. (1), (2), (4) bis (6) und (8) sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsratsausschusses erforderlichen Willenserklärungen in dessen Namen abzugeben.

§ 15 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr
 - (a) eine feste, nach dem Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare Vergütung von EUR 13.800,-;
 - (b) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1,- für jeweils volle EUR 1000,-, um die das EBIT (definiert als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen und vor Finanzergebnis) des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 1 Million übersteigt, und darüber hinaus eine jährliche Vergütung von EUR 1,- für jeweils volle EUR 5000,-, um die die Nettoumsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahrs die Nettoumsatzerlöse des dem abgelaufenen Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahrs übersteigen, wobei die sich aus diesem lit. (b) insgesamt ergebende Vergütung auf einen Betrag von höchstens EUR 7.000,- beschränkt ist;
 - (c) eine am langfristigen Erfolg orientierte jährliche Vergütung in Höhe von EUR 250,- für jeweils 1%, um die der Konzerngewinn pro Aktie des abgelaufenen Geschäftsjahrs den durchschnittlichen Konzerngewinn pro Aktie der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre übersteigt. Die sich aus diesem lit. (c) ergebende Vergütung ist auf einen Betrag von höchstens EUR 7.000,- beschränkt.Die Regelung des § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.
- (2) Die nach Abs. (1) bestimmte Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden auf das Zweieinhalbfache, für den stellvertretenden Vorsitzenden auf das Anderthalbfache. Aufsichtsratsmitglieder, die einem oder mehreren Ausschüssen angehören, erhalten hierfür insgesamt zusätzlich die Hälfte der Vergütung nach Abs. (1).
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine anteilige Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

- (4) Die Vergütung nach Abs. (1) (b) und (1) (c) wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller baren Auslagen sowie der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer.
- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu marktüblichen und angemessenen Konditionen mit einer Versicherungssumme von bis zu EUR 2,5 Millionen je Mitglied abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.
- (7) Über andere Vergütungsarten sowie Leistungen mit Vergütungscharakter für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.

§ 16

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

VI.

Hauptversammlung

§ 17

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, an dem die Aktien der Gesellschaft zum regulierten Markt zugelassen sind, oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gem. § 18 spätestens anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

§ 18

Teilnahme an der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege mindestens fünf Tage vor der Versammlung zugeht. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (2) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Einzelheiten der Übertragung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so kann die Vollmacht auch per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Die Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrats die Leitung, so eröffnet der beurkundende Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Zu den abgegebenen Stimmen zählen nicht die Stimmen, die mit Aktien verbunden sind, deren Inhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen oder sich der Stimme enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die jeweiligen Lageberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht binnen eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 23

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 24

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahrs kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre auszahlen.

§ 25
Gründungsaufwand

- (1) Die Tipp24 SE ist durch Formwechsel der Tipp24 AG in die Tipp24 SE im Wege der Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, Wien, Österreich, auf die Tipp24 AG entstanden. Die Tipp24 SE trägt die Kosten in Bezug auf die Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG auf die Tipp24 AG (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Gesellschafterversammlung) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000,- (in Worten einhundertfünfzigtausend).
- (2) Die Tipp24 AG ist im Wege der formwechselnden Umwandlung aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstanden. Diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die mit der Gründung verbundenen Kosten und Abgaben bis zu einem Betrag von höchstens EUR 1.500,- getragen. Die Tipp24 AG hat die Kosten des Formwechsels (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung einschließlich Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Gesellschafterversammlung) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,- (in Worten: fünfzehntausend) getragen.

Anlage II zum Verschmelzungsplan

betreffend die
Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, Wien, Österreich
auf die Tipp24 AG, Hamburg, Deutschland

– Bekanntmachung gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (SE-VO) –

Die Egela Beteiligungsverwaltungs AG soll als übertragender Rechtsträger auf die Tipp24 AG als übernehmender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachstehend: „SE-VO“) verschmolzen werden.

Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften werden daher gemäß Art. 21 lit. a) bis e) der SE-VO die folgenden Angaben bekannt gemacht:

1. Tipp24 AG

a) Angabe gemäß Art. 21 lit. a) SE-VO: Rechtsform, Firma und Sitz der Tipp 24 AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG) deutschen Rechts

Firma: Tipp24 AG

Sitz: Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 80808

b) Angabe gemäß Art. 21 lit. b SE-VO: Register, bei dem die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Unterlagen hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register

Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, Deutschland, unter HRB 80808. Dort sind die Unterlagen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt.

c) Angabe gemäß Art. 21 lit. c SE-VO: Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger der Tipp24 AG gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a) bis c) SE-VO sowie die Anschrift, unter der ershöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 1 SE-VO findet unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung das Recht des Mitgliedsstaates, das jeweils für die sich verschmelzenden Gesellschaften gilt, zum Schutz der Interessen der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften wie bei einer Verschmelzung von Aktiengesellschaften Anwendung.

Im deutschen Recht ist der Gläubigerschutz in § 22 UmwG geregelt. Danach ist den Gläubigern der Tipp24 AG Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Tipp24 AG nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden. Die Eintragung der Verschmelzung gilt als bekannt gemacht mit der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung ihrem ganzen Inhalt nach durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein weiteres Blatt. Die Bekanntmachung gilt als erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem jeweils das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

Dieses Recht steht den Gläubigern der Tipp24 AG allerdings nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Gemäß § 22 Abs. 2 UmwG steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, Gläubigern nicht zu, die im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlichen Vorschriften zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Außerdem ist das Gläubigerschutzrecht in § 22 UmwG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 SE-VO im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung wie im vorliegenden Fall auf die Gläubiger der in Deutschland ansässigen Gesellschaft – der Tipp24 AG – beschränkt. Die Gläubiger der Egela Beteiligungsverwaltungs AG werden durch die Gläubigervorschriften des österreichischen Rechts geschützt (dazu unten 2.c)).

Für Anleihegläubiger der Tipp24 AG (insbesondere Gläubiger von Wandel-, Options- und Gewinnanleihen) sowie für Inhaber von mit Sonderrechten ausgestatteten Wertpapieren außer Aktien (z.B. Inhaber von Genussscheinen der Tipp24 AG) sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Für sie gelten die vorstehend beschriebenen Gläubigerschutzrechte.

Die speziellen Gläubigerschutzrechte nach §§ 8, 13 SEAG finden hier keine Anwendung, weil der künftige Sitz der Tipp24 SE in Hamburg, Deutschland, und damit aus deutscher Sicht im Inland sein wird.

Unter folgender Anschrift können kostenlos erschöpfende Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger der Tipp24 AG eingeholt werden:

Tipp24 AG
z.Hd. des Vorstands
Straßenbahnring 13
20251 Hamburg
Deutschland.

d) Angabe gemäß Art. 21 lit. d SE-VO: Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre der Tipp24 AG gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO kann jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Aktionäre der Tipp24 AG können gegen den Beschluss der Hauptversammlung der Tipp24 AG vom 28. Mai 2009 Nichtigkeits- und/oder Anfechtungsklage erheben.

Die Nichtigkeitsklage muss binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden (§ 14 Abs. 1 UmwG). Sie kann nur auf im Gesetz genannte Nichtigkeitsgründe gestützt werden (§ 241 AktG). Ausschließlich zuständig ist das Landgericht Hamburg, Deutschland, als das Landgericht, indessen Bezirk die Tipp24 AG ihren Sitz hat.

Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden. Sie kann grundsätzlich auf jede Verletzung des Gesetzes oder der Satzung gestützt werden. Anfechtungsbefugt ist jeder Aktionär der Tipp24 AG, wenn er in der Hauptversammlung gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Nicht erschienene Aktionäre sind nur anfechtungsbefugt, wenn sie zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sind, die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist oder soweit die Anfechtungsklage auf § 243 Abs. 2 AktG (Erlangung von Sondervorteilen) gestützt ist. Ausschließlich zuständig ist für die Anfechtungsklage das Landgericht Hamburg, Deutschland, als das Landgericht, indessen Bezirk die Tipp24 AG ihren Sitz hat.

Wird der Hauptversammlungsbeschluss aufgrund Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt bzw. als nichtig festgestellt, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, auch wenn sie nicht Partei im Gerichtsverfahren sind bzw. waren. Eine Nichtigkeitserklärung des Beschlusses kommt nicht in Betracht, wenn der Beschluss zwischenzeitlich aufgrund eines Freigabeverfahrens nach § 16 Abs. 3 UmwG ins Handelsregister am Sitz der Tipp24 AG eingetragen und dadurch wirksam geworden ist. In diesem Falle wäre die Tipp24 AG nach § 16 Abs. 3 S. 6 UmwG verpflichtet, dem Antragsgegner des Freigabeverfahrens den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der auf dem Freigabeentschluss beruhenden Eintragung der Verschmelzung entstanden ist. Die Beseitigung der Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz der Tipp24 AG bzw. Tipp24 SE kann nicht als Schadensersatz verlangt werden.

Die Verfahrensbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist von der Tipp24 AG unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 248a Abs. 1 AktG). Die Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung hat nach §§ 248a S. 2, 149 Abs. 2 und 3 AktG deren Art, alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, im vollständigen Wortlaut sowie die Namen der Beteiligten zu enthalten. Etwaige Leistungen der Tipp24 AG und ihr zurechenbare Leistungen Dritter sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten. Die Wirksamkeit von Verfahren beendenden Prozesshandlungen bleibt hiervon unberührt. Trotz Unwirksamkeit bewirkte Leistungen können zurück gefordert werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden.

Aktionäre der Tipp24 AG haben im vorliegenden Fall dagegen kein Barabfindungsrecht. Zwar haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nach § 7 SEAG ein Barabfindungsrecht, sofern der Sitz der künftigen SE aus deutscher Sicht im Ausland ist. Da die Tipp24 AG aufnehmende Gesellschaft ist und der künftige Sitz der Tipp24 SE in Hamburg, Deutschland, und damit aus deutscher Sicht im Inland sein wird, findet § 7 SEAG keine Anwendung.

Unter folgender Anschrift können kostenlos erschöpfende Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre der Tipp24 AG eingeholt werden:

Tipp24 AG
z.Hd. des Vorstands
Straßenbahnring 13
20251 Hamburg
Deutschland

e) Angabe gemäß Art. 21 lit. e SE-VO: Firma und Sitz der SE

Die durch die Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG auf die Tipp24 AG entstehende SE wird unter „Tipp24 SE“ firmieren und ihren Sitz in Hamburg, Deutschland, haben.

2. Egela Beteiligungsverwaltungs AG

a) Angabe gemäß Art. 21 lit. a) SE-VO: Rechtsform, Firma und Sitz der Egela Beteiligungsverwaltungs AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG) österreichischen Rechts

Firma: Egela Beteiligungsverwaltungs AG

Sitz: Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 261910m.

b) Angabe gemäß Art. 21 lit. b SE-VO: Register, bei dem die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Unterlagen hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register

Beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 261910m sind die Unterlagen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt. Darüber hinaus wurde der Verschmelzungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft (Egela Beteiligungsverwaltungs AG) beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 261910m eingereicht.

c) Angabe gemäß Art. 21 lit. c SE-VO: Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger der Egela Beteiligungsverwaltungs AG gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a) bis c) SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 1 SE-VO findet unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung das Recht des Mitgliedsstaates, das jeweils für die sich verschmelzenden Gesellschaften gilt, zum Schutz der Interessen der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften wie bei einer Verschmelzung von Aktiengesellschaften Anwendung.

Im österreichischen Recht ist der Gläubigerschutz in § 19 und § 23 SEG geregelt. Gemäß § 19 Abs. 2 SEG ist jedem Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften auf sein Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in § 221a Abs 2 des österreichischen Aktiengesetzes (nachfolgend „öAktG“) bezeichneten Unterlagen (Verschmelzungsdokumentation) zu erteilen. Die Vorschrift findet nur auf die Egela Beteiligungsverwaltungs AG als übertragenden Rechtsträger Anwendung. Auf Verlangen wird daher jedem Gläubiger der Egela Beteiligungsverwaltungs AG eine Abschrift der folgenden Unterlagen erteilt:

- (i) Entwurf des Verschmelzungsplans;
- (ii) Jahresabschlüsse der Egela Beteiligungsverwaltungs AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (iii) Jahresabschlüsse und Lageberichte der Tipp24 AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (iv) Verschmelzungsbericht der Egela Beteiligungsverwaltungs AG; sowie
- (v) Bericht des Aufsichtsrats der Egela Beteiligungsverwaltungs AG.

Den Gläubigern der Egela Beteiligungsverwaltungs AG ist, wenn sie sich spätestens binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG, das heißt voraussichtlich bis zum 16.07.2009, schriftlich zu diesem Zweck melden, für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 2 SE-VO darf überdies erst dann ausgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gleichwertige Rechte gewährt werden.

Den Gläubigern der Egela Beteiligungsverwaltungs AG ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Durchführung der Verschmelzung bzw. Löschung der übertragenden Gesellschaft gemäß Art. 28 SE-VO i.V.m. § 24 SEG zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern der Egela Beteiligungsverwaltungs AG jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

Unter folgender Anschrift können kostenlos erschöpfende Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger der Egela Beteiligungsverwaltungs AG eingeholt werden:

Egela Beteiligungsverwaltungs AG,
c/o Schönherr Rechtsanwälte GmbH
z.Hd. des Vorstands,
Tuchlauben 17,
1010 Wien,
Österreich.

d) Angabe gemäß Art. 21 lit. d SE-VO: Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre der Egela Beteiligungsverwaltungs AG gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO kann jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Da die Tipp24 AG sämtliche Aktien der Egela Beteiligungsverwaltungs AG hält, gibt es keine Minderheitsaktionäre der Egela Beteiligungsverwaltungs AG. Auf einen Hinweis auf die Rechte von Minderheitsaktionären gemäß Art. 21 lit. d SE-VO i.V.m. § 21 SEG kann daher verzichtet werden.

e) Angabe gemäß Art. 21 lit. e SE-VO: Firma und Sitz der SE

Die durch die Verschmelzung der Egela Beteiligungsverwaltungs AG auf die Tipp24 AG entstehende SE wird unter „Tipp24 SE“ firmieren und ihren Sitz in Hamburg, Deutschland, haben.

3. Sonstige Angaben

Klarstellend wird festgehalten, dass weder bei der Tipp24 AG noch bei der Egela Beteiligungsverwaltungs AG eine Verschmelzungsprüfung durchgeführt wurde (Art. 31 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 9 Abs. 3, 8 Abs. 3 UmwG bzw. § 232 Abs.1 öAktG) und bei der Tipp24 AG kein Verschmelzungsbericht des Vorstands erstellt wurde (§ 8 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative UmwG) und keine Prüfung durch den Aufsichtsrat stattfand. Weiter wird festgehalten, dass die Tipp24 AG zu 100% an der Egela Beteiligungsverwaltungs AG beteiligt ist; daher entfällt ein Barabfindungsangebot und die Angaben über die Rechte der Minderheitsaktionäre gemäß Art. 21 lit. d) SE-VO und § 21 SEG (Barabfindung). Auf die Auslegung der Verschmelzungsunterlagen gemäß § 221 a Abs. 2 öAktG am Sitz der übertragenden Gesellschaft und deren Zusendung hat die Alleinaktionärin, Tipp24 AG, verzichtet.

Die Tipp24 AG wird als Alleingesellschafterin der Egela Beteiligungsverwaltungs AG in der Hauptversammlung voraussichtlich am 16.06.2009 über die Verschmelzung Beschluss fassen.